
Reglement über die Entschädigung an die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen sowie für Personen mit amtlichen Aufgaben (Entschädigungsreglement, EntschR)¹

Änderung vom 23. Mai 2025²

Die Gemeindeversammlung,
gestützt auf Art. 76 der Verfassung des Kantons Nidwalden vom 10.
Oktober 1965³ und in Ausführung von Art. 35 Abs. 1 Ziff. 7 des Geset-
zes vom 28. April 1974 über die Organisation und Verwaltung der Ge-
meinden (Gemeindegesetzes, GemG)⁴,
beschliesst:

I.

Das Entschädigungsreglement vom 22. November 2013 wird wie folgt
geändert:

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für:

1. Die Mitglieder des Gemeinderates;
2. die Mitglieder der Kommissionen;
3. Personen, die vom Gemeinderat mit der Erledigung amtlicher Auf-
gaben beauftragt sind, sofern die Entschädigung nicht vertraglich
festgelegt ist.

Art. 2 Abs. 2 Ziff. 2 Entschädigung

¹ Das Gehalt eines Gemeinderatsmitgliedes für ein Vollamt (100 Prozent) entspricht ei-
nem Jahreslohn von CHF 120'000.00.

² Die Mitglieder des Gemeinderates haben ihre Aufgaben in folgenden Pensen zu leis-
ten:

1. Departement Präsidiales in 25 Prozent;

2. Departement Bildung in 25 Prozent;
3. alle übrigen Departemente in je 15 Prozent;
4. für Unvorhergesehenes total 10 Prozent.

³ Mit der Entschädigung sind sämtliche mit der Amtsführung verbundenen Tätigkeiten abgegolten.

⁴ Mit der Entschädigung sind für alle Departemente insbesondere folgende Tätigkeiten abgegolten:

1. das Tagesgeschäft;
2. alle strategischen und operativen Tätigkeiten;
3. sämtliche Sitzungen und Klausuren, sowie deren Vorbereitung und Leitung;
4. Mandate oder Delegiertenfunktionen für die Gemeinde;
5. Aus- und Weiterbildungen.

⁵ Für die Geltendmachung von Unvorhergesehenem gemäss Abs. 2 Ziff. 4 müssen die Mitglieder des Gemeinderates per Antrag aufzeigen, für was und in welchem Umfang Unvorhergesehenes geleistet worden ist, welches nicht mit dem ordentlichen Departementpensum abgegolten wurde. Der Gemeinderat entscheidet an seiner letzten Sitzung im Kalenderjahr über die Beanspruchung und Verteilung des Pensums für Unvorhergesehenes. Ist das beantragte Pensum zu hoch, wird es anteilmässig gekürzt. Wird das Pensum nicht oder nur teilweise beansprucht, verfällt es ganz oder teilweise.

II.

Die Änderung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2026 in Kraft.

Wolfenschiessen, 23. Mai 2025

**Politische Gemeinde
Wolfenschiessen**

Wendelin Käslin
Gemeindepräsident

Andreas Bünter
Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat genehmigt am:

Regierungsrat Nidwalden

Armin Eberli
Landschreiber

¹ Vom Regierungsrat genehmigt am 28.01.2014, Datum des Inkrafttretens
01.01.2014

² Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 23.05.2023

³ NG 111

⁴ NG 171.1